



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.7.2026
COM(2026) 396 final

2026/0221 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten
Handels- und Entwicklungsausschuss im Hinblick auf die Neubesetzung der Liste der
Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den im Handels- und Entwicklungsausschuss EU-SADC zu vertretenden Standpunkt der Union zur Neubesetzung der Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter für die zwischenstaatliche Streitbeilegung zu dienen.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-SADC

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und sechs der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) angehörenden Ländern (Botsuana, Eswatini, Lesotho, Mosambik, Namibia und Südafrika) andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wird seit dem 10. Oktober 2016 von allen Vertragsparteien des Abkommens mit Ausnahme Mosambiks vorläufig angewandt. Zwischen Mosambik und der Europäischen Union wird das Abkommen seit dem 4. Februar 2018 vorläufig angewandt¹.

2.2. Der Handels- und Entwicklungsausschuss

Der mit Artikel 103 des Abkommens eingesetzte Handels- und Entwicklungsausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Nach Artikel 103 Absatz 7 tritt der Handels- und Entwicklungsausschuss in einer besonderen Zusammensetzung zusammen, um sich mit Handel und handelsbezogenen Fragen zu befassen. Artikel 103 Absatz 6 des Abkommens sieht vor, dass der Handels- und Entwicklungsausschuss seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien unter gebührender Beachtung des Abschlusses der jeweiligen internen Verfahren verabschiedet.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Handels- und Entwicklungsausschusses

Es ist vorgesehen, dass der Handels- und Entwicklungsausschuss auf seiner Sitzung 2026 in Brüssel nach Artikel 94 des Abkommens einen Beschluss über die Neubesetzung der Liste von 21 Personen erlässt, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“).

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll sichergestellt werden, dass die Mindestanzahl der verfügbaren Schiedsrichter weiterhin erreicht wird.

Die Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, setzt sich aus drei Teillisten zusammen: eine Teilliste für jede Vertragspartei mit jeweils acht Personen, die als Schiedsrichter dienen, und eine Teilliste mit fünf Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Schiedspanel den Vorsitz führen können, sodass die Anforderungen des Artikels 94 Absatz 1 des Abkommens erfüllt sind.

Der vorgesehene Rechtsakt ändert nicht den Wortlaut des Abkommens und erfordert keine Durchführungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten. Da der vorgesehene Rechtsakt lediglich die interne Funktionsweise des Streitbeilegungsmechanismus nach Teil III des Abkommens betrifft und von der Kommission umzusetzen ist, ist es angebracht, ihn in englischer Sprache anzunehmen. Übersetzungen können für den internen Entscheidungsprozess jeder Vertragspartei und zur Information der Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

¹ Mitteilung über die vorläufige Anwendung vom 10.2.2018 – [EUR-Lex – 22018X0210\(01\) – DE – EUR-Lex](#).

Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Artikel 103 Absatz 6 und Artikel 94 Absatz 1 des Abkommens für die Vertragsparteien rechtsverbindlich. Er tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, die Annahme des vorgesehenen Rechtsakts zu unterstützen. Der Standpunkt sollte auf dem Beschlussentwurf des Handels- und Entwicklungsausschusses beruhen, der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates beigelegt ist.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat Beschlüsse „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Handels- und Entwicklungsausschuss ist ein durch eine internationale Übereinkunft eingesetztes Gremium.

Der vom Handels- und Entwicklungsausschuss anzunehmende Rechtsakt ist ein Akt mit Rechtswirkung. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Artikel 103 des Abkommens für die Vertragsparteien völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik durch die Durchführung eines internationalen Abkommens.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerungen

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Im Interesse der Transparenz veröffentlicht die Kommission den vorgesehenen Rechtsakt des Handels- und Entwicklungsausschusses nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Da die Veröffentlichung des vorgesehenen Rechtsakts nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, ist es erforderlich, diese Veröffentlichung in einem Rechtsakt festzulegen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten Handels- und Entwicklungsausschuss im Hinblick auf die Neubesetzung der Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2016/1623 des Rates vom 1. Juni 2016² geschlossen und wird seit dem 10. Oktober 2016 von allen Vertragsparteien des Abkommens mit Ausnahme Mosambiks vorläufig angewandt. Zwischen Mosambik und der Europäischen Union wird das Abkommen seit dem 4. Februar 2018 vorläufig angewandt³.
- (2) Gemäß Artikel 94 Absatz 1 des Abkommens stellt der Handels- und Entwicklungsausschuss eine Liste mit 21 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen.
- (3) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des in Teil III des Abkommens vorgesehenen Streitbeilegungssystems zu gewährleisten, sollte der Handels- und Entwicklungsausschuss die Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, neubesetzen.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Handels- und Entwicklungsausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss für die Union bindend sein wird.
- (5) Aus Gründen der Transparenz ist es vorzuziehen, den Beschluss des Handels- und Entwicklungsausschusses in seiner endgültigen Fassung zu veröffentlichen —

² ABl. L 250 vom 16.9.2016, S. 1.

³ ABl. L 38 vom 10.2.2018, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Handels- und Entwicklungsausschuss zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Handels- und Entwicklungsausschusses, der diesem Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Der Beschluss des Handels- und Entwicklungsausschusses wird nach seiner Annahme veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.7.2026
COM(2026) 396 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten Handels- und Entwicklungsausschuss im Hinblick auf die Neubesetzung der Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, zu vertreten ist

ANHANG
ENTWURF DES BESCHLUSSES Nr. ../2026
DES DURCH DAS WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DEN SADC-WPA-STAATEN ANDERERSEITS
EINGERICHTETEN HANDELS- UND ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES

vom ... 2026

**zur Neubesetzung der Liste der Personen, die
willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen**

DER HANDELS- UND ENTWICKLUNGSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 94,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen wird seit dem 10. Oktober 2016 für alle Vertragsparteien mit Ausnahme Mosambiks vorläufig angewandt. Zwischen Mosambik und der Europäischen Union wird das Abkommen seit dem 4. Februar 2018 vorläufig angewandt.
- (2) Mit Artikel 103 des Abkommens wird der Handels- und Entwicklungsausschuss eingesetzt, der in einer besonderen Zusammensetzung zusammentritt, um sich mit Handel und handelsbezogenen Fragen zu befassen, die unter Teil II des Abkommens fallen.
- (3) Nach Artikel 94 Absatz 1 des Abkommens hat der Handels- und Entwicklungsausschuss am 18. Februar 2019 mit dem Beschluss Nr. 1/2019 eine Liste mit mindestens 21 Personen angenommen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen. Eine Änderung dieser Liste wurde erforderlich, um die Mindestanzahl der verfügbaren Schiedsrichter aufrechtzuerhalten.

- (4) Die Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, setzt sich aus drei Teillisten zusammen: eine Teilliste für jede Vertragspartei mit jeweils acht Personen, die als Schiedsrichter dienen, und eine Teilliste mit fünf Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Schiedspanel den Vorsitz führen können, sodass die Anforderungen des Artikels 94 Absatz 1 des Abkommens erfüllt sind.
- (6) Es ist nicht erforderlich, den Beschluss in allen verbindlichen Sprachfassungen des Abkommens zu erlassen, da der Beschluss keine Änderungen der Bestimmungen des Abkommens enthält und lediglich für die interne Funktionsweise des Streitbeilegungssystems zwischen den Vertragsparteien relevant ist.
- (7) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens, insbesondere des Teils III, zu gewährleisten, sollte der Handels- und Entwicklungsausschuss die Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, durch eine neue Liste ersetzen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die im Anhang des Beschlusses Nr. 1/2019 des Handels- und Entwicklungsausschusses vom 18. Februar 2019 enthaltene Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, wird durch die Liste im Anhang dieses Beschlusses ersetzt.
- (2) Der Anhang ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

- (1) Dieser Beschluss wurde in englischer Sprache in zwei Urschriften angenommen. Jede Vertragspartei kann den Wortlaut dieses Beschlusses in die für ihre internen Verfahren und zur Information der Öffentlichkeit erforderlichen Sprachen übersetzen.
- (2) Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Für den Handels- und Entwicklungsausschuss

Für die SADC-WPA-Staaten

Für die EU-Vertragspartei

LISTE DER SCHIEDSRICHTER GEMÄß ARTIKEL 94
DES WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMENS
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DEN SADC-WPA-STAA TEN ANDERERSEITS

Von den SADC-WPA-Staaten vorgeschlagene Schiedsrichter:

1. Sakeus AKWEENDA
2. Nkululeko J. HLOPHE
3. Faizel ISMAIL
4. Kholofelo Ngokoane KUGLER
5. Tsotetsi MAKONG
6. Carlos Joaquim Nogueira MARTINS
7. Leonard Moses PHUTI
8. Sidney PILANE

Von der EU vorgeschlagene Schiedsrichter:

9. Danae AZARIA
10. Laurence BOISSON DE CHAZOURNES
11. Irina BUGA
12. Mary FOOTER
13. Michael Johannes HAHN
14. Federico ORTINO
15. Joost PAUWELYN
16. Hélène RUIZ FABRI

Von den Vertragsparteien gemeinsam ausgewählte Schiedsrichter (Nichtstaatsangehörige, die den Vorsitz übernehmen können):

17. Ichiro ARAKI
18. Christian HÄBERLI
19. Merit JANOW
20. Makane Moïse MBENGUE
21. Claus VON WOBESER